

Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen:

Artikel 27 Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und bis zu zwei ~~den~~ stellvertretenden Vorsitzenden.

Begründung:

Durch den Zusammenschluss von Kirchengemeinden zu einem Kirchspiel kann die Größe des Kirchspiels erforderlich machen, dass es gut ist, wenn es zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gibt. Hinzu kommt, dass es wünschenswert ist, wenn Ehrenamtliche den Vorsitz übernehmen. Hier ist eine Vertretung möglicherweise durch 2 Personen besonders wichtig (Erreichbarkeit; Vertretung im Abwesenheitsfall). Hier sollte in der Verfassung dem Gemeindegemeinderat Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt werden.